

## 4. Nachtrag

Zu der Vereinbarung vom 14./23. Juli 1981 und den bisherigen Nachträgen zwischen dem Landkreis Cuxhaven und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven über die Beschulung von beruflichen Voll- und Teilzeitschülern sowie Schülern der gymnasialen Oberstufen wird folgender Nachtrag vereinbart:

Die §§ 1 und 3 werden wie folgt ergänzt:

### § 1

(1) Die Stadt verpflichtet sich, alle im Gebiet des Altkreises Wesermünde (**die einzelnen Gemeinden sind in der Anlage 1 aufgeführt**) wohnenden Schüler, die eine den Berufsfeldern I – XI zugeordnete berufsbildende Schule in Vollzeitform sowie die Vollzeitschulen für den Bereich der Sozialpädagogik besuchen wollen, in die von ihr vorgehaltenen Schulen aufzunehmen.

### § 3

#### Absatz 1

#### b)

=> Ab dem Schuljahr 2009/2010 **bis zum Schuljahr 2017/2018** treten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des Kreisteils Wesermünde nach Abschluss der 10. Klasse in die Qualifikationsphase (**11. Klasse**) der gymnasialen Oberstufen der Stadt ein.

**=> Ab dem Schuljahr 2018/2019 treten Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des Kreisteils Wesermünde nach Abschluss der 10. Klasse in die Einführungsphase (10. Klasse) der gymnasialen Oberstufen der Stadt ein.**

Bremerhavener Gymnasiasten haben die Möglichkeit, bereits nach Abschluss der Klasse 9 in die Einführungsphase des Gymnasiums Wesermünde einzutreten.

**Eine gegenseitige Aufnahme ist ausgeschlossen, sofern bereits der SEK II – Bereich einer anderen gymnasialen Oberstufe besucht wurde. Ausgenommen ist hierbei ein Wohnortwechsel.**